

# Merkblatt zur Förderung von Projekten aus dem Bereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ nach der Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern

*Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!*

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Förderung nach obiger Richtlinie für Projekte aus dem Bereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Link: Ländliche Entwicklung) zur Verfügung. Sie können aber auch bei dem für Sie zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) angefordert werden.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen insbesondere dabei helfen, die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung vorzubereiten. Bei Bedarf ist Ihnen dabei das für Sie zuständige ALE gerne behilflich.

Der Antragsteller hat dem örtlich zuständigen ALE noch **vor der offiziellen Antragstellung** den vollständigen Bauentwurf (Erläuterungsbericht, Plan/Pläne und Kostenberechnung) für das beantragte Projekt vorzulegen und von diesem eine fachliche Stellungnahme zum Projekt sowie eine Stellungnahme zur Plausibilität der veranschlagten Kosten einzuholen. Die Stellungnahmen sind dem Förderantrag beizufügen.

#### **Wichtig:**

Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. **Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“**) muss der **Förderantrag vollständig** beim zuständigen ALE bis zu dem im Internet-Förderwegweiser des StMELF jeweils veröffentlichten Endtermin eingereicht werden.

Deshalb sind in der Zeit vor den offiziellen Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Nr. 9.2) einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist nicht möglich.

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden. Sofern mit dem Projekt zwischenzeitlich nicht begonnen wird, kann jedoch zu einem nachfolgenden Antragsendtermin der Förderantrag erneut eingereicht werden.

## **1. Antragsteller**

Gefördert werden ausschließlich bayerische Gemeinden.

## **2. Betriebsnummer und Bankverbindung**

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Die Auszahlung von Zuwendungen auf verschiedene Konten ist nicht möglich.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Zahlungen können nur erfolgen, wenn die Bankverbindungsdaten SEPA-konform sind. Deshalb muss zwingend die IBAN angegeben werden.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind im Bereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ die Ausgaben (**netto**) für die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung nachfolgender **kleiner Infrastrukturen** (Projekte):

### **3.1 Infrastrukturen zur dorf- und bedarfsgerechten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, wie**

- Ortsstraßen,
- Fuß- und Radwege,
- Gehsteige,
- Brücken,
- Parkplätze etc.

### **3.2 Dorfgerechte Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung, wie**

- Dorfplätze,
- öffentliche Freiflächen etc.

Bei kleinen Infrastrukturen nach Nr. 3.1 und 3.2 ist auch die gestalterische Verbesserung im Übergangsbereich zu den privaten Flächen zuwendungsfähig. Förderfähig sind auch durch das beantragte Projekt verursachte Anpassungen (z. B. Höhenangleichungen) an höher klassifizierten Straßen (Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen).

Mehrere Teilprojekte aus den o. g. Bereichen innerhalb eines Ortes, z. B. mehrere Gehsteige, eine Ortsstraße mit Brücke und Gehsteig oder ein Dorfplatz mit mehreren Ortsstraßen, können zusammengefasst als ein Projekt beantragt werden.

## **4. Fördervoraussetzungen**

Die nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen müssen bei Stellung des Förderantrags erfüllt sein. Andernfalls muss der Förderantrag abgelehnt werden.

- (1) Bei dem beantragten Projekt muss es sich um eine „kleine Infrastruktur“ im Sinn einer Anlage handeln, die von ihrem Wesen her von der antragstellenden Gemeinde zu schaffen und zu unterhalten ist.
- (2) Die antragstellende Gemeinde darf maximal 65.000 Einwohner mit Erstwohnsitz, der Ort, in dem das beantragte Projekt zur Ausführung kommen soll, maximal 2.000 Einwohner mit Erstwohnsitz haben. Wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der dieser Ort liegt, nachweislich land- und forstwirtschaftliche Fläche ist, ist eine Ausführung auch in Gemeinden mit über 65.000 Einwohnern zulässig.
- (3) Bei Orten mit über 500 Einwohnern (Erstwohnsitze) muss die zuständige Regierung erklären, dass im betroffenen Ort derzeit keine Maßnahmen der Städtebauförderung anhängig oder beabsichtigt sind und daher keine Einwände gegen eine Ausführung des beantragten Projekts im Rahmen der Dorferneuerung bestehen. Hierzu steht das Formblatt „Erklärung der Regierung zu einem Dorferneuerungsprojekt“ zur Verfügung.
- (4) Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) für das Projekt müssen mindestens 25.000 € und dürfen maximal 1,5 Mio. € (Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen) betragen. Maßgeblich ist die Bewertung der zuwen-

dungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) durch das ALE zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Wird die Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen im Rahmen der Ausschreibung oder durch sachlich begründete Kostensteigerungen während der Bauausführung überschritten, so ist damit kein Förderausschluss verbunden, wenn die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben 2,0 Mio. € nicht überschreiten. Die Ausgaben, die die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, sind dann aber nicht zuwendungsfähig. Sobald die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben über der 2,0 Mio. €-Grenze liegen, fällt das Projekt ganz aus der Förderung heraus. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die in der Nr. 3 genannten Fördergegenstände unter Berücksichtigung der unter Nr. 5 aufgeführten Förderausschlüsse, und zwar unabhängig davon, ob der Antragsteller dafür eine Zuwendung beantragt oder nicht.

- (5) Die Gemeinde muss entweder selbst Eigentümerin der zur Ausführung des Projekts erforderlichen Flächen sein oder nachweisen, dass der Fördergegenstand mindestens während der Zweckbindung (vgl. Nr. 6.2) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des beantragten Projekts muss gegeben sein.
- (7) Falls es sich bei dem beantragten Projekt um eine Ortsdurchfahrt handelt, die als Kreis-, Staats- oder Bundesstraße gewidmet ist, muss die Baulast nachweislich auf die antragstellende Gemeinde übergegangen sein. Ausnahmen bilden die Gestaltung der Randbereiche solcher Straßen (z. B. Errichtung eines Gehsteigs entlang einer als Kreisstraße gewidmeten Ortsstraße), die Errichtung von Übergangshilfen für Fußgänger und von Fahrbahnverengungen zur Verkehrsberuhigung.
- (8) Falls ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), ein Gemeindeentwicklungskonzept, ein Dorferneuerungsplan, ein Bauleitplan oder eine vergleichbare Planung existiert, muss das beantragte Projekt in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Plan stehen.
- (9) Falls das beantragte Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2014-2020 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt, muss es im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie stehen.
- (10) Das beantragte Projekt muss vom zuständigen ALE als dorf-/bedarfsgerecht eingestuft sein.
- (11) Bei der Planung des Projekts müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- (12) Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme bezuschusst werden, können nicht gleichzeitig nach der „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern“ gefördert werden (s. a. Nr. 8).

## 5. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- (1) Projekte nach Nr. 3.1, die der erstmaligen Erschließung im Sinn von § 127 des Baugesetzbuches dienen. Eine Ausnahme bilden Erschließungsprojekte im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich sind und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.
- (2) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit die Baulast nicht auf die antragstellende Gemeinde übergegangen ist und nicht nur die Randbereiche dieser Straßen gestaltet, Übergangshilfen für Fußgänger und/oder Fahrbahnverengungen zur Verkehrsberuhigung errichtet werden (vgl. auch Nr. 4 Abs. 7).
- (3) Planungen einschließlich Objektüberwachung und -betreuung (z. B. Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI,

Bauvoranfragen und Baugenehmigungen, Baugrunduntersuchungen, Ausschreibung im Staatsanzeiger, Beweissicherungen etc.) mit Ausnahme von Prüfleistungen, die zur Beurteilung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bauausführung notwendig sind (z. B. Asphaltbohrkernuntersuchungen).

- (4) Teile des Projekts, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt ist (z. B. Herrichten des Grundstücks im Vorfeld der eigentlichen Bauausführung, wie Planieren etc., vgl. Nr. 12).
- (5) Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (z. B. Verlegung oder Erneuerung).
- (6) Leerrohre zur Breitbandversorgung.
- (7) Straßenbeleuchtungsanlagen mit Ausnahme von Solarleuchten, die nicht an das Stromleitungsnetz angeschlossen sind.
- (8) Buswartehäuschen.
- (9) Vorhaben der Landespflege zum von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (s. a. Anmerkung unten).
- (10) Ausgaben, deren nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) unter 25.000 € oder über 2,0 Mio. € liegen (vgl. Nr. 4 Abs. 4).
- (11) den Erwerb von Flächen, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind.
- (12) den Erwerb und Abbruch von Gebäuden zum Freimachen des Baufeldes.
- (13) Unterhalts- und Betriebskosten.
- (14) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.
- (15) die Umsatzsteuer und nicht in Anspruch genommene Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti).
- (16) kommunale Eigenregiearbeiten, freiwillige Arbeiten und unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen einschließlich Sachspenden).

Beiträge gemäß Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind bei der Förderung eines vor dem 01.01.2018 ausgewählten Projekts (vgl. Nr. 11) zu berücksichtigen, egal ob sie tatsächlich eingehoben werden oder nicht. Sie vermindern, ebenso wie weitere Anteile, die ggf. von Dritten übernommen werden, die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Verzichtet eine Gemeinde also beispielsweise mangels Satzung auf die Einhebung der KAG-Beiträge für ein vor dem 01.01.2018 ausgewähltes Projekt, so hat sie eine fiktive Einschätzung vorzunehmen. Auch die fiktiven KAG-Beiträge sind als nicht zuwendungsfähig zu behandeln.

Ein Vorhaben zur Landespflege kann nicht als eigenständiges Projekt gefördert werden, sondern ggf. als Ergänzung zur Straßen-, Freiflächen- oder Platzgestaltung (z. B. Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern). Zuwendungsfähig sind die Ausgaben aber nur, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht.

## 6. Förderverpflichtungen

### 6.1 Ausschreibung und Vergabe

Nach Nr. 3.1 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ sind die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bekannt gegebenen Vergabegrundsätze anzuwenden. Für Einzelgewerke unterhalb eines Nettoauftragswertes von 10.000 € kann aber im Rahmen der Förderung auf die Vorlage der eingeholten Vergleichsangebote bei der Bewilligungsbehörde verzichtet werden. Keinesfalls

zulässig ist die künstliche Aufteilung gleichartiger Leistungen auf mehrere Einzelaufträge.

Vor der Beauftragung freiberuflicher Leistungen (z. B. Prüfleistungen, die erforderlich sind, um bei der Bauausführung des Projekts die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beurteilen zu können, wie Asphaltbohrkernuntersuchungen etc.) sind ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € grundsätzlich jeweils mindestens drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Falls zum Beginn eines Vergabeverfahrens in dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Zuwendungsbescheid die Anwendung der Vergabegrundsätze des StMI zwar ausgeschlossen war, stellt die trotzdem ordnungsgemäße Anwendung der Vergabegrundsätze keinen Vergabeverstöß dar, sofern die Auszahlung der Fördermittel noch nicht erfolgt ist.

Ist dagegen im Zuwendungsbescheid zum Beginn eines Vergabeverfahrens die Anwendung der Vergabegrundsätze des StMI vorgeschrieben, sind diese auch strikt einzuhalten.

Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen:

- Bei einer Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe unter Verwendung des Formulars „Vergabevermerk – Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe“;
- bei anderen Vergabeverfahren mit dem Formular „Dokumentation einer Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung“.

Zudem ist jeder Auftrag, der bei der Umsetzung eines bewilligten Projekts vergeben wird, im Formblatt „Vergabeliste“ aufzuführen.

Die Vergabevermerke, die Vergabeliste und die entsprechenden begründenden Unterlagen sind der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen.

Die Auftragsvergaben werden von den Bewilligungsbehörden geprüft. Bei der Entscheidung über etwaige finanzielle Auswirkungen aufgrund von Vergabeverstößen werden die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden sind, zugrunde gelegt. Diese Leitlinien sind unter der nachfolgenden Internetadresse zu finden:

[https://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/informat/2014/GL\\_corrections\\_pp\\_irregularities\\_annex\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/GL_corrections_pp_irregularities_annex_DE.pdf).

## 6.2 Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem bewilligten Zuwendungszweck entgegenstehen.

Wird das geförderte Projekt innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

## 6.3 Bewilligungszeitraum

Das beantragte Projekt ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist durchzuführen.

Das bedeutet, dass Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums ausgeführt und bezahlt werden, nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden können.

In Ausnahmefällen kann rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beim ALE beantragt werden, soweit für die Verzögerung sachliche Gründe vorliegen. Bezüglich der Anerkennung muss vom ALE ein strenger Maßstab angelegt werden.

## 6.4 Publizität

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Die entsprechenden Vorschriften können dem „Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften“ entnommen werden.

## 7. Höhe der Förderung

Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, also die entstandenen Bruttoausgaben abzüglich der Umsatzsteuer, der Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) und der (ggf. fiktiven) Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für ein vor dem 01.01.2018 ausgewähltes Projekt (vgl. Nr. 11) sowie abzüglich der ggf. von sonstigen Dritten (z. B. von einzelnen Anliegern) zu übernehmenden und der ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteile, werden mit 60 % bezuschusst. Allerdings nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbetrag und unter Berücksichtigung der Bagatell- und Höchstgrenze (vgl. Nr. 4 Abs. 4).

## 8. Mehrfachförderung

Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach der „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern“ gefördert werden.

## 9. Antrag auf Förderung

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim zuständigen ALE einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) und fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige und nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Eine Antragstellung für weitere Projekte innerhalb des gleichen Ortes aus dem Bereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ ist erst möglich, wenn das vorhergehende Projekt abgeschlossen ist, d. h. der Zahlungsantrag eingereicht wurde.

### 9.1 Antragstellung

Förderanträge zu den einzelnen Auswahlrunden sind spätestens zu den festgelegten Endterminen einzureichen.

Das StMELF veröffentlicht die Antragsendtermine zusammen mit dem für die jeweilige Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Fördermittelpfadon rechtzeitig auf seiner Internetseite. Beides kann auch beim zuständigen ALE erfragt werden.

### 9.2 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular einschließlich Anlagenverzeichnis mit – soweit erforderlich – folgenden ergänzenden Unterlagen:

- Unterschriebene Anlage „Auswahlkriterien zur Förderung eines Projekts aus dem Bereich Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ zusammen mit den für die ausgewählten Kriterien in der Spalte „Grundlagen“ genannten Nachweisen (s. a. Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“),
- Beschluss des Gemeinderates über die Ausführung des beantragten Projekts,
- Übersichtskarte/Lageplan (nach Möglichkeit Gemeindegebiet mit Kennzeichnung des Ortes, in dem das beantragte Projekt zur Ausführung kommen soll),

- Bauentwurf, mindestens bestehend aus
  - einem Erläuterungsbericht,
  - dem Plan/den Plänen und
  - der Kostenberechnung (ggf. gegliedert nach Einzelgewerken),
- Nachweis, dass die Gemeinde selbst Eigentümerin der zur Ausführung des Projekts erforderlichen Flächen ist (z. B. Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch) oder Nachweis, dass der Fördergegenstand mindestens während der Zweckbindung (vgl. Nr. 6.2) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht (z. B. Widmung als uneingeschränkt öffentliche Fläche, Gestattungsvertrag etc.),
- Stellungnahme des zuständigen ALE, dass das Projekt als dorf-/bedarfsgerecht eingestuft wird und bei der Planung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden,
- Stellungnahme des zuständigen ALE zur Plausibilität der veranschlagten Kosten,
- Nachweis der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit des Projekts:
  - Wenn keine Genehmigung erforderlich ist: Bescheinigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass es sich um kein genehmigungspflichtiges Projekt handelt.
  - Wenn eine Genehmigung erforderlich ist: Beifügung des Bescheids über die Baugenehmigung einschließlich aller dazu eingereichten Unterlagen.
- Aktuelle Auszüge aus dem Einwohnermelderegister, die die im Förderantrag genannten Einwohnerzahlen (Erstwohnsitze) der Gemeinde und des betroffenen Ortes belegen.
- Bei Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern (Erstwohnsitze): Nachweis, dass mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der der Ort liegt, in dem das beantragte Projekt zur Ausführung kommen soll, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Formblatt „Erklärung der Regierung“ (nur bei Orten mit über 500 Einwohnern, vgl. Nr. 4 Abs. 3).
- Falls ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), ein Gemeindeentwicklungskonzept, ein Dorferneuerungsplan, ein Bauleitplan oder eine vergleichbare Planung existiert, ist der Auszug aus dem jeweiligen Plan beizufügen, der belegt, dass das beantragte Projekt in Übereinstimmung mit dem Plan steht.
- Falls das beantragte Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2014-2020 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt, ist eine Bescheinigung der LAG vorzulegen, dass das beantragte Projekt im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie steht.
- Falls es sich bei dem beantragten Projekt um eine Ortsdurchfahrt (nicht nur um die Randbereichsgestaltung, die Errichtung von Übergangshilfen für Fußgänger und/oder von Fahrbahnverengungen zur Verkehrsberuhigung) handelt, die als Kreis-, Staats- oder Bundesstraße gewidmet ist:
  - Der Nachweis, dass die Baulast auf die Gemeinde übergegangen ist, ist vorzulegen.

## 10. Kostenplausibilität

Die im Förderantrag bzw. in der Kostenberechnung veranschlagten Kosten (Gesamtinvestition) für das beantragte Projekt werden vom ALE vor Antragstellung auf Plausibilität geprüft. Der Antragsteller erhält die Stellungnahme des ALE über das Ergebnis dieser Prüfung. Diese Stellungnahme ist fristgerecht mit dem Förderantrag einzureichen (vgl. Nr. 9.2).

Es wird darauf hingewiesen, dass zu hoch angesetzte Kosten nach unten berichtigt werden. Die daraus letztendlich resultie-

renden zuwendungsfähigen Ausgaben, die die Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe bilden, verringern sich entsprechend. Unzulässig ist aber auch ein zu geringer, nicht realistischer Kostenansatz, um die Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen (vgl. Nr. 4 Abs. 4) nicht zu überschreiten. In diesem Fall wird das ALE die Einhaltung der Höchstgrenze unter Anwendung eines realistischen Kostenansatzes prüfen.

Auch wenn sich bei der Ausschreibung bzw. Angebotseinholung (vgl. Nr. 6.1) herausstellt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben des wirtschaftlichsten Angebots die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, ist aufgrund des Auswahlverfahrens (vgl. Nr. 11) und dem damit fixierten Fördermittelpfand keine Anpassung des Zuwendungsbescheids möglich.

## 11. Auswahlverfahren

Alle beantragten Projekte, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste. Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die sich aus den vom Antragsteller ausgewählten und vom ALE anerkannten Kriterien für das jeweilige Projekt in der Anlage „Auswahlkriterien“ ergibt. Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis der für die jeweilige Auswahlrunde vorgegebene Pfand ausgeschöpft ist.

Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen des ausgeschöpften Pfands nicht berücksichtigt werden können, werden, ebenso wie diejenigen, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, abgelehnt. Die Antragsteller haben dann die Möglichkeit, einen erneuten Antrag in evtl. abgeänderter Form zu einem späteren Einreichungstermin zu stellen.

Für den Fall, dass nochmals Änderungen an den mit einem Förderantrag ursprünglich eingereichten Auswahlkriterien vorgenommen werden sollen, müssen diese in schriftlicher Form spätestens zum Antragsendtermin beim ALE eingegangen sein.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

Weitere Details sind dem „Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ zu entnehmen.

## 12. Zulässiger Beginn des Projekts

Die Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) wird nicht angewendet.

Es sind aber nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Projekts kann nicht erteilt werden.

Demnach sind die Ausgaben, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids erfolgt ist, nicht zuwendungsfähig. Wird für solche Ausgaben eine Zuwendung beantragt, wird diese gemäß Art. 63 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt. Ein vollständiger Ausschluss des Projekts von der Förderung erfolgt in diesem Fall nicht, sofern zumindest Teile des Projekts (einzelne Gewerke) erst nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids als eigenständige Aufträge zur Ausführung gekommen sind.

## 13. Zahlungsantrag

Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen ALE den Zahlungsantrag mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu ist das im Internet-Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellte Formular „Zahlungsantrag“ zu

verwenden. Der Zahlungsantrag stellt gleichzeitig den Verwendungsnachweis dar. Die zusätzliche Vorlage des Verwendungsnachweises nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Fertigstellung und erfolgte Schlussabrechnung des Projekts. Die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen sind zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachzuweisen. Von den tatsächlich entstandenen Bruttoausgaben sind die Umsatzsteuer und die Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti) sowie die nicht zuwendungsfähigen Anteile in Abzug zu bringen. Die (ggf. fiktiven) Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für ein vor dem 01.01.2018 ausgewähltes Projekt (vgl. Nr. 11) sind zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die ggf. von sonstigen Dritten (z. B. von einzelnen Anliegern) zu übernehmenden Anteile sind ebenfalls mit dem bei der Bewilligung festgelegten prozentualen Anteil bzw. Festbetrag zu berücksichtigen. Auch diese vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben. Sich nach der Bewilligung erhöhende oder neu hinzukommende Deckungsmittel können dagegen unberücksichtigt bleiben. Übernimmt ein Dritter die Ausgaben für bestimmte Positionen einer Rechnung, so ist der tatsächlich abgerechnete Wert maßgeblich.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Zahlungsantrags, soweit die Bagatellgrenze (tatsächliche zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer): 25.000 €) nicht unterschritten wird. Waren zum Zeitpunkt der Bewilligung die geplanten und vom ALE anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nicht über der Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen von 1,5 Mio. € und wurde die Höchstgrenze erst im Rahmen der Ausschreibung oder durch sachlich begründete Kostensteigerungen während der Bauausführung überschritten, so ist damit kein Förderausschluss verbunden, wenn die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben 2,0 Mio. € nicht überschreiten. Die Ausgaben, die die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, sind dann aber nicht zuwendungsfähig. Sobald die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben über der 2,0 Mio. €-Grenze liegen, fällt das Projekt ganz aus der Förderung heraus (vgl. Nr. 4 Abs. 4).

Der Zahlungsantrag ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 6.3) einzureichen (es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

#### **Teilzahlungen sind nicht möglich.**

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Auszahlungsbescheid über die festgesetzte Höhe der Zuwendung unterrichtet. Evtl. geschieht dies auch erst nach der Überweisung des Betrages.

### **14. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen**

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.

Das zuständige ALE ist verpflichtet, **alle Anträge** einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Sollte ein Zuwendungsempfänger die Vor-Ort-Kontrolle unmöglich machen, müssen für das Projekt bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen werden.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, dem ALE für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder

- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Das ALE ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben dem zuständigen ALE steht auch dem StMELF, der Bescheinigenden Stelle, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Union das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

## **15. Sonstige Hinweise**

### **15.1 Datenschutz**

Die mit dem Förder- und Zahlungsantrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden für die Abwicklung des Förder- und Zahlungsantrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

### **15.2 Veröffentlichung**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrol-

le der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält bei Gemeinden als Zuwendungsempfänger folgende Informationen:

- a. den Namen der Gemeinde;
- b. die Postleitzahl;
- c. für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d. jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedsstaaten hinweist.

## 16. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)  
in Ihrem Regierungsbezirk

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation finden Sie unter folgender Internetadresse:

[www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php](http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php)

## 17. Weitere Merk- und Formblätter

In folgenden Merkblättern finden Sie weitere Informationen:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dorferneuerung / Kleine Infrastrukturen“ und
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften.

Neben dem Förder- und Zahlungsantrag stehen noch nachfolgende Formblätter zur Verfügung:

- Erklärung der Regierung zu einem Dorferneuerungsprojekt,
- Vergabeliste,
- Vergabevermerk – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe und
- Dokumentation einer Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung.